Erfolgsqualifizierte Delikte

A. Aufbauschema

I. Tatbestand des Grunddelikts

1. Objektiver Tatbestand
2. Subjektiver Tatbestand

II. Tatbestand der Erfolgsqualifikation

1. Eintritt der schweren Folge
2. Kausal durch die Vorsatztat
   - Problem 1: Anknüpfungspunkt für die Kausalität (insb. § 227)
3. Unmittelbarkeitszusammenhang
   - Problem 2: Bedeutung des Unmittelbarkeitszusammenhangs
4. Fahrlässigkeit/Leichtfertigkeit bzgl. der schweren Folge
   (1) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung (Vorsatztat)
   (2) Objektive Vorhersehbarkeit der schweren Folge und des Gefahrzusammenhangs

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld subj. Sorgfaltspflichtverletzung und individuelle Vorhersehbarkeit der schweren Folge und des Gefahrenzusammenhangs

B. Gruppen der EQD

I. Streng nach § 18

Hier gilt § 18 uneingeschränkt, jede Fahrlässigkeit reicht aus. Die schwere Folge kann fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden (etwa 239 IV, 221 III).

II. Eingeschränkt nach § 18

Delikte, bei denen das Gesetz eine wenigstens leichtfertige (grob fahrlässige) Verursachung der schweren Folge verlangt. Insoweit wird die allgemeine Vorschrift aus § 18 eingeschränkt (etwa §§ 251, 306c, 316a III, 239a III).

B. Gruppen der EQD

III. Echte erfolgsqualifizierte Delikte

1. TdL

- Nur die fahrlässige, nicht die vorsätzliche Herbeiführung der schweren Folge wird erfasst.
- Nach dieser Auffassung wird die vorsätzliche Todesherbeiführung nicht von §§ 223, 227 erfasst, denn bei einer vorsätzlichen Herbeiführung der Todesfolge soll der Täter nur aus dem dafür vorgesehenen und vorrangigen §§ 211, 212 zu bestrafen sein.
- Sinn des § 227 könne es nicht sein, bei jeder vorsätzlichen Tötung neben den §§ 212, 211 zusätzlich einzugreifen, um dann stets auf Konkurrenzebene (Spezialität) verdrängt zu werden.

2. BGH

- § 227 erfasse auch die vorsätzliche Herbeiführung des Todeserfolges. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut des § 18. Auf Konkurrenzebene kommt es dann aufgrund der Spezialität zur Verdrängung durch § 212.

C. Gefahrspezifischer Zusammenhang

- Dass nicht jede kausal verursachte schwere Folge eines Vorsatzdeliktes schon den Vorwurf aus einem erfolgsqualifizierten Delikt rechtfertigt, ergibt sich aus der stark erhöhten Strafdrohung der Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination (h.M. *Sowada*, Jura 1994, 643)
- Daher ist auch unbestritten, dass die c.s.q.n-Formel um ein Korrektiv ergänzt werden muss: Die Vorsatztat und die schwere Folge müssen in einem besonders engen, einem gefahrspezifischen Zusammenhang stehen.
- **Eine schwere Folge steht dann in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Vorsatztat, wenn sich die spezifische Gefahr, die schon in der Vorsatztat angelegt war, in der schweren Folge realisiert hat.**
- **Im Falle des Todes als schwere Folge muss der Vorsatztat eine spezifische Gefahr des Todes innegewohnt haben** (BGHSt 32, 25).

D. Problemkreise bei den EQD

I. Anknüpfungspunkt für Einschränkung durch gefahrspezifischen Zusammenhang

- *Standort beim vollendeten Delikt: Kausalität der Vorsatztat für die schwere Folge*
- Dieses Problem wird meist im Rahmen des § 227 StGB relevant.
- Ob sich aus dem Taterfolg, der Körperverletzung, die deliktsspezifische Todesgefahr ergeben muss oder ob sie auch allein aus der Tathandlung resultieren kann, ergibt sich nicht zwingend aus dem Gesetz.

1. Grundsatz

Grundsätzlich kennen die §§ 223 ff. Qualifizierungen sowohl wegen schwerwiegendem Handlungs- (§ 224), als auch Erfolgsunrecht (§ 226), eine Anknüpfung an die Handlung erscheint daher genauso möglich, wie an den tatbestandlichen Erfolg.

D. Problemkreise bei den EQD

2. Auslegung

- Aus den Parallelen der Formulierung des § 227 („durch die Körperverletzung“) zu der des § 251 könnte man schließen, dass es auf einen tatbestandlichen Erfolg nicht ankommt
- Beim Raub mit Todesfolge wird auch nicht gefordert, die schwere Folge müsse aus der Wegnahme resultieren.
- Es würde danach also ausreichen, wenn nur die Tathandlung Ursache der schweren Folge gewesen ist (BGH etwa in NJW 1985, 2985; *Wolter* JuS 1981, 168)

D. Problemkreise bei den EQD

- Doch der **Wortlaut** des § 227 widerspricht dem, denn er spricht von Körperverletzung, also grds. dem Körperverletzungs*erfolg.*
- Dagegen kann man jedoch einwenden, dass auch § 223 II StGB von dem Verweis auf die §§ 223 bis 226 StGB erfasst ist (**Systematik**). Der Verweis wäre sinnlos, wenn die schwere Folge nicht aus der Handlung resultieren dürfte.
- Außerdem kann bereits der Verletzungshandlung eine erhöhte Gefährlichkeit innewohnen, so dass es dem **Sinn und Zweck** des § 227 widerspräche, ihn nicht auch bei Folgen der Körperverletzungs*handlung* anzuwenden.

D. Problemkreise bei den EQD

II. Auswirkungen weiterer hinzutretender Umstände auf den gefahrspezifischen Zusammenhang

1. Panische Selbstgefährdung

- Wenn ein vollkommen verängstigtes Opfer durch Bewusstseinstrübung, aus Angst oder Panik versucht, sich in nachvollziehbarer Weise weiteren Verletzungen zu entziehen, kann der gefahrspezifische Zusammenhang nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Opfer sich mit seiner waghalsigen Flucht selbst gefährdet hat.
- Dem menschlichen Selbsterhaltungstrieb muss insofern Rechnung getragen werden.
- Bei sehr unvernünftigen, aber nicht durch Bewusstseinstrübung ausgelösten Rettungsversuchen ist der gefahrspezifische Zusammenhang jedoch abzulehnen.

D. Problemkreise bei den EQD

2. Atypische Kausalverläufe

- Wenn Umstände hinzutreten, die völlig außerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit liegen und sich dadurch die Gefahr realisiert, wird der gefahrspezifische Zusammenhang unterbrochen.

3. Hinzutreten Dritter

- Bei Einwirken Dritter Personen ist zu unterscheiden:
  - In Fällen der **leicht fahrlässigen** Verursachung der schweren Folge durch den Dritten schadet dies dem gefahrspezifischen Zusammenhang nicht (normaler ärztlicher Kunstfehler).
  - Wenn jedoch die schwere Folge durch einen Dritten **grob fahrlässig** oder gar **vorsätzlich** herbeigeführt wird, ist der unmittelbare Zusammenhang zwischen Vorsatztat und schwerer Folge unterbrochen.

E. Der Versuch des EQD

I. Aufbauschema

0. Vorprüfung

a) Nichtvollendung

aa) Nichtvollendung des GD, aber bereits der Versuch des GD verursacht die besondere Folge *(erfolgsqualifizierter Versuch)*

bb) Ausbleiben der schweren Folge

(1) Vollendetes GD *(Versuch der Erfolgsqualifikation)*

(2) Sonderfall: Versuchtes GD *(doppelter Versuch)*

b) Strafbarkeit des Versuchs

aa) Strafbarkeit eines Versuchs ergibt sich aus §§ 23 I, 12 I

bb) Versuchsstrafbarkeit bei einer Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination: § 11 II entscheidet dies grds. positiv

E. Der Versuch des EQD

cc) Konstellation des Versuchs

(1) Erfolgsqualifizierter Versuch

(a) Strafbarkeit des Grunddelikts (str.)

(b) Schwere Folge muss nach der ratio legis auch an die Tathandlung der Vorsatztat anknüpfen

oder

(2) Versuch der Erfolgsqualifikation

(a) Normalfall

(aa) - Vollendung des GD nicht notwendig ? (str.)

- Versuchsstrafbarkeit des GD

(bb) Der Tatbestand des EQD muss auch das vorsätzliche Herbeiführen der schweren Folge erfassen (bei § 227 str.)

E. Der Versuch des EQD

1. Tatbestand des Grunddelikts

a) Tatentschluss (alle subjektiven Merkmale bzgl. des Grunddelikts)

b) Unmittelbares Ansetzen zum Grunddelikt

2. Tatbestand der Erfolgsqualifikation (alternativ)

a) Erfolgsqualifizierter Versuch

(1) Schwere Folge

(2) Kausalität

(3) Gefahrspezifischer Zusammenhang (mit der Handlung des GD)

(4) Fahrlässigkeit

(a) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung (Vorsatztat)

(b) Objektive Vorhersehbarkeit bzgl. Folge und Gefahrenzusammenhang

b) Versuch der Erfolgsqualifikation

(1) Vorsatz bzgl. der schweren Folge und Gefahrenzusammenhangs

(2) Unmittelbares Ansetzen zum GD muss unmittelbaren Ansatz zur Herbeiführung der schweren Folge enthalten (str.)

E. Der Versuch des EQD

0. Vorprüfung

1. Tatbestand des Grunddelikts

2. Tatbestand der Erfolgsqualifikation (alternativ)

3. Rechtswidrigkeit

4. Schuld: bei erfolgsqualifiziertem Versuch

a) subjektive Sorgfaltspflichtverletzung

b) individuelle Vorhersehbarkeit bzgl. Folge und Gefahrenzusammenhang

5. Strafausschließungsgründe/Persönliche Strafaufhebungsgründe

E. Der Versuch des EQD

II. Einzelprobleme

1. Möglichkeit des Versuchs des erfolgsqualifizierten Delikts

- *Standort: Versuchsstrafbarkeit nach §§ 23 I, 12 I*
- Einen Versuch kann es strukturell nur bei einer Vorsatztat geben, denn nur hier gibt es einen Tatentschluss.
- Das erfolgsqualifizierte Delikt enthält aber ein Fahrlässigkeitselement, da es sich um eine Kombination aus vorsätzlichem und fahrlässigem Delikt handelt. Hier ist daher die Frage aufzuwerfen, ob für solche Delikt die Versuchsregeln anwendbar sind.
  - Nach § 11 II ist jede Tat als vorsätzliche Tat zu betrachten, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der bezüglich einer Handlung Vorsatz fordert, bzgl. einer dadurch verursachten schweren Folge aber Fahrlässigkeit ausreichen lässt.
  - Danach sind die erfolgsqualifizierte Delikte nach § 11 II iVm § 18 Vorsatzdelikte und der *Versuch ist grundsätzlich möglich*.

E. Der Versuch des EQD

2. Erfolgsqualifizierter Versuch und Strafbarkeit des Grunddelikts

- *Standort: Strafbarkeit des Versuchs im erfolgsqualifizierten Versuch*
- Hier bliebt das Grunddelikt im Versuchsstadium stecken. Bei diesem Versuch wird jedoch zumindest fahrlässig die schwere Folge herbeigeführt.
- Umstritten ist hier, ob ein erfolgsqualifizierter Versuch möglich ist, wenn der Versuch des Grunddelikts als solcher nicht strafbar ist (bspw. Bei § 221 III relevant).

a) Begrifflichkeit

- Begrifflich ist diese Frage schon insofern schwierig, als man einen straflosen, also strafrechtlich inexistenten Versuch, nicht erfolgsqualifizieren kann.

b) Veränderte Deliktsnatur

- Aber vorliegend könnte man das erfolgsqualifizierte Delikt als Tatbestand mit eigener, gegenüber dem Grunddelikt veränderter Deliktsnatur erachten.
- Die massiv erhöhte Strafdrohung und die Einstufung als Verbrechen sprechen für eine solche Annahme.

E. Der Versuch des EQD

c) Strafschärfung

- Jedoch ist die erfolgsqualifizierte Vorsatztat immer noch vom Grunddelikt insofern abhängig, als die EQ lediglich **strafschärfende** Wirkung hat.
- § 18 spricht schließlich von *schwererer* Strafe.
- Fehlt es schon an einer Straf*begründung* durch den nicht strafbaren Versuch des Grunddeliktes, so hätte die Erfolgsqualifikation strafbegründenden Charakter, wenn man einen erfolgsqualifizierten Versuch ohne strafbaren Versuch des Grunddelikts zuließe.

E. Der Versuch des EQD

3. Versuchte Erfolgsqualifikation

- Hier ist der Erfolg des Grunddelikts eingetreten, aber die vom Täter zumindest in Kauf genommene schwere Folge ist ausgeblieben.
- Auch in dieser Konstellation ist nach überwiegender Ansicht ein *Versuch grundsätzlich möglich*, da § 18 mindestens Fahrlässigkeit verlangt.
- Die Frage, ob der Begriff „leichtfertig“ im Zusammenhang mit der schweren Folge auch ihre vorsätzliche Herbeiführung umfasst, ist durch die 6. Reform des StGB geklärt, da in allen Normen nun *mindestens Leichtfertigkeit* gefordert wird.
- Eine versuchte Erfolgsqualifikation scheidet in den Fällen aus, in denen der Tatbestand des Delikts die vorsätzliche Herbeiführung der schweren Folge nicht erfasst, also nach h.L. bei dem echten erfolgsqualifizierten Delikt des § 227, bei dem hinsichtlich der Todesfolge nur Fahrlässigkeit vorliegen darf.

E. Der Versuch des EQD

4. Versuchtes Grunddelikt und versuchte Erfolgsqualifikation

- Ist das Grunddelikt im Versuch stecken- und die schwere Folge ausgeblieben, so ist umstritten, ob dies eine Versuchsstrafbarkeit wegen des ganzen Delikts ergeben kann **(sog. doppelter Versuch).**

a) Mindermeinung

- Im Fall des doppelten Versuchs liege kein Erfolgsunrecht vor und das gegebene Handlungsunrecht könne durch die Strafe wegen des Versuchs des Grunddelikts bereits vollständig erfasst werden.
- Daher sei der doppelte Versuch *nicht möglich.*

E. Der Versuch des EQD

b) Herrschende Meinung

- Die Tat weist einen wesentlich höheren Unrechtsgehalt auf, als der reine Versuch des Grunddelikts. Das gesamte Handlungsunrecht (Tötungsversuch und Versuch des Grunddelikts) ist über die Strafe wegen Versuch des Grunddelikts nicht zu erfassen.
- Die Konstellation der versuchten Erfolgsqualifikation setzt daher keine Vollendung des Grunddelikts voraus.
- So ist ein Versuch möglich, wenn die schwere Folge vom Tatentschluss umfasst war und mit dem Ansetzen zum Grunddelikt schon ein Ansetzen zur Verursachung der schweren Folge verbunden war (idR gegeben).
- Jedoch kann es einen solchen Versuch nur bei Delikten geben, deren schwere Folge aus der tatbestandlichen Handlung resultieren kann und der tatbestandsspezifische Gefahrzusammenhang keinen Erfolg des Grunddelikts voraussetzt.
- Ein weiteres Problem kann sich daraus ergeben, wenn das Grunddelikt keine Versuchsstrafbarkeit enthält (vgl. § 221 III).

E. Der Versuch des EQD

5. Rücktritt vom Grunddelikt bei Erfolgsqualifikation

- Hier steht in Frage, ob der Täter, der das Grunddelikt versucht und die schwere Folge herbeigeführt hat, von diesem Versuch noch strafbefreiend zurücktreten kann.

a) Theorie der materiellen Vollendung (TdL)

- Beim erfolgsqualifizierten Versuch ist das für den Tatbestand der Erfolgsqualifikation wesentliche Teilstück, nämlich die Vornahme der Tathandlung, von der die Gefahr ausgeht, und die Realisierung dieser Gefahr in Gestalt der schweren Folge bereits abgeschlossen.
- Daher ist die Tat materiell vollendet und ein Rücktritt schon begrifflich *ausgeschlossen*.

E. Der Versuch des EQD

b) Theorie der formellen Vollendung (h.M.)

- Jedoch ist zu beachten, dass sich aus der allgemeinen Systematik des Rücktritts vom Versuch und dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ergibt, dass der Rücktritt bis zur formellen Vollendung der Tat möglich sein muss.
- Diese liegt aber erst vor, wenn alle Merkmale des Grunddeliktes und der Erfolgsqualifikation erfüllt sind.
- Außerdem spricht für die Möglichkeit des Rücktritts die strafschärfende Natur der Erfolgsqualifikation (schwerere Strafe § 18). Mit dem Rücktritt vom Versuch des Grunddelikts entfällt die Grundlage für eine Versuchsstrafbarkeit.
- Gegen diese Auffassung sprechen auch keine kriminalpolitischen Bedenken, da der Eintritt der schweren Folge nach anderen Tatbeständen strafrechtlich erfasst werden kann.
- Daher ist ein Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Versuch *nicht generell ausgeschlossen.*

F. Die Beteiligung am EQD

I. Strukturelle Möglichkeit

- Grundsätzlich ist die Beteiligung an diesen Delikten möglich, da es sich nach § 11 II um Vorsatztaten handelt.

II. Persönliche Fahrlässigkeit

- Gem. § 18 haftet jeder Beteiligte nur dann aus dem erfolgsqualifizierten Delikt, wenn ihm selbst mindestens Fahrlässigkeit bzgl. des Eintritts der schweren Folge zur Last fällt.
- Ob der Haupttäter fahrlässig gehandelt hat, ist für die Strafbarkeit des Teilnehmers unbeachtlich.

F. Die Beteiligung am EQD

III. Teilnahmefähige Haupttat und Akzessorietätsdurchbrechungen

- Als teilnahmefähige Haupttat ist nur auf das Grunddelikt des erfolgsqualifizierten Delikts abzustellen. Ob der Haupttäter auch die Merkmale des erfolgsqualifizierten Delikts erfüllt, ist irrelevant.
- Es kann hier also zu Akzessorietätsdurchbrechungen kommen.

1. Haupttäter handelt nicht fahrlässig

Teilnahme am erfolgsqualifizierten Delikt scheidet nicht allein deswegen aus, weil der Haupttäter mangels Fahrlässigkeit nur aus dem Grunddelikt zu bestrafen ist.

2. Haupttäter handelt mit Vorsatz

Teilnahme am erfolgsqualifizierten Delikt ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Haupttäter aus dem entsprechenden Vorsatzdelikt haftet.

F. Die Beteiligung am EQD

IV. Aufbauvorschlag

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
   a) Teilnahmefähige qualifizierte Haupttat
   b) Anstiftungshandlung oder Hilfeleistung
2. Subjektiver Tatbestand
   a) Vorsatz bezüglich der Haupttat
   Vorsatz muss auch die Handlungen umfassen, die die schwere Folge auslösen
   b) Vorsatz bezüglich der Teilnahmehandlung

II. Erfolgsqualifikation

1. Schwere Folge
2. Ursächlichkeit der Teilnahmehandlung für die schwere Folge
3. Gefahrspezifischer Zusammenhang zwischen Folge und Haupttat

F. Die Beteiligung am EQD

IV. Aufbauvorschlag

4. Objektive Fahrlässigkeitsvoraussetzungen beim Teilnehmer
   a) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung: Wecken des Tatentschlusses
   b) Objektive Vorhersehbarkeit
   c) Gen. Vorhersehbarkeit des deliktspezifischen Gefahrenzusammenhang

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

1. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung
2. Subjektive Vorhersehbarkeit d. bes. Folge u.d. Gefahrenzusammenhangs

Beachte: Akzessorietätsdurchbrechung möglich § 29